



Hinweise zum Datenschutz

Die Künstlersozialkasse (KSK) benötigt zur Feststellung der Versicherungspflicht, für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses und im Rahmen der Beitragsüberwachung vielfältige Informationen, Unterlagen und Nachweise. Wir bitten Sie diesbezüglich stets nur dann um Ihre Mitwirkung, wenn eine Rechtsvorschrift uns hierzu berechtigt.

Soweit wir zur Beurteilung der Versicherungspflicht oder des Versicherungsverhältnisses auf die Übersendung von Unterlagen angewiesen sind, kann es vorkommen, dass sich aus diesen Unterlagen Informationen ergeben, die für unsere Zwecke nicht erforderlich sind. **In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen unkenntlich zu machen.** Zur Verdeutlichung möchten wir folgende Beispiele anführen:

Ausbildungsnachweise, Zeugnisse

Diese Unterlagen werden in der Regel im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht benötigt. Sie dienen dem Nachweis, dass Sie eine künstlerische oder publizistische Ausbildung absolviert haben. Wir benötigen dementsprechend die Informationen, ob und in welchen Fächern Sie die jeweilige Ausbildung oder Prüfung abgeschlossen bzw. bestanden haben. Angaben zur Benotung benötigen wir jedoch nicht. Das bedeutet, dass Sie die jeweiligen Bewertungen, Beurteilungen oder Benotungen in den Ausbildungsnachweisen unkenntlich machen können.

Bescheide des Arbeitsamtes

Zur Beurteilung der Rentenversicherungspflicht aber auch der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht kann es erforderlich sein, uns Bescheide des Arbeitsamtes vorzulegen. In diesem Zusammenhang benötigen wir einen Nachweis über die vom Arbeitsamt gezahlten Leistungen und die Dauer der Leistungen. Für unsere Beurteilung ist hier nicht erforderlich, in welcher Höhe Leistungen gezahlt werden. Das bedeutet, dass Sie die gezahlten Beträge in den Bescheidkopien unkenntlich machen können.

Verträge, Rechnungen, Anfragen

Diese Unterlagen werden zum einen benötigt im Antragsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum anderen im Rahmen der Beitragsüberwachung. Verträge, Rechnungen usw. dienen dem Nachweis, dass und in welcher Weise Sie eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben und hieraus Einnahmen erzielen, im Rahmen der Beitragsüberwachung darüber hinaus auch in welcher Höhe Einnahmen erzielt werden. Zu diesem Zweck ist z. B. auch die Angabe des Vertragspartners erforderlich. Soweit die Unterlagen jedoch Angaben zu Personen enthalten, die nicht am Abschluss oder an der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, benötigen wir diese Daten in der Regel nicht. Sie können diese Informationen unkenntlich machen.

Einkommensteuerbescheide

Im Verfahren zur Beitragsüberwachung sind auf Anforderung der KSK Einkommensteuerbescheide vorzulegen. Aus den Einkommenssteuerbescheiden müssen wir folgende Informationen entnehmen können:

- Personalien des Steuerpflichtigen und die Steuernummer,
- Angaben über die Höhe **der Einkünfte aller Einkunftsarten**,
- die Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid.

Nicht benötigt werden dagegen Angaben über den Ehepartner, über evtl. Sonderausgaben, zur Berechnung und Festsetzung der jeweiligen Steuern, zur Berechnung und Festsetzung der Zinsen. Sie haben daher die Möglichkeit, diese Informationen unkenntlich zu machen.

Rechtsgrundlagen

Künstlersozialversicherungsgesetz

Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuss hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Deutschen Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 12

(1) Versicherte und Zuschussberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler oder Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.

KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

§ 5

Vorlage von Unterlagen

(1) Die Versicherten haben bei der Prüfung ihre Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, haben sie auf Verlangen außerdem alle vorhandenen Unterlagen über

1. ihre Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen geführt haben,
2. die dafür erhaltenen Entgelte, sowie über die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch ihre künstlerische und publizistische Tätigkeiten veranlasst worden sind,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

§ 6

Auskunft

Die Versicherten haben über die Beitrags- und die Abgabegrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihren Namen, ihre früheren Namen, ihre Künstlernamen und Pseudonyme, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die Orte, an denen sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
3. die Art und Weise, in der sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
4. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer Werke oder Leistungen geführt haben,
5. die Namen und die Anschriften derjenigen, die ihre Werke oder Leistungen in Anspruch genommen haben,
6. ihre Einnahmen aus künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten sowie die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch die Tätigkeiten veranlasst worden sind,
7. sonstige Zuwendungen, die sie von zur Abgabe Verpflichteten erhalten haben,
8. die für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Tatsachen,
9. die Annahmen, die der Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zugrunde gelegen haben,

soweit dies für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

Ihre Künstlersozialkasse